

Sitzung vom 24. Januar 2018

---

<b>8</b>	<b>0</b>	<b>Führung</b>
	<b>0.6</b>	<b>Gemeinderat</b>
	<b>0.6.0</b>	<b>Allgemeines</b>

**Präsidententscheide, Kompetenzdelegation an Gemeindepräsident**

*öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

Seit dem 1.1.2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft. Eine der Neuerungen gegenüber der bisherigen Fassung betrifft die Präsidententscheide.

Nach bisherigem Recht (§ 67 GG alt) konnten mittels Präsidialverfügung nicht nur dringende Geschäfte, sondern auch solche von geringer Bedeutung zwischen zwei Sitzungen beschlossen werden. Der „Kommentar Thalman“ zum alten Gemeindegesetz hält dazu fest:

*„Formalien und Bagatellen werden vorab durch Präsidialverfügung, kaum je auf dem aufwändigen Zirkularweg erledigt; dies entlastet die Gesamtbehörde und dient der Beschleunigung der Geschäftsabwicklung im Interesse der Betroffenen“.*

Das neue Gemeindegesetz gibt dem Präsidenten zwar weiterhin die Kompetenz, in dringenden Fällen zu entscheiden (§ 41 Abs. 1 GG neu). Damit aber weiterhin Präsidententscheide auch für Formalien und Bagatellen möglich sind, braucht es nach Abs. 2 des gleichen Paragraphen neu eine entsprechende Ermächtigung der Behörde:

*(Auszug Gemeindegesetz, § 41 Abs. 2)*

2 Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

### **Erwägungen**

Die bisherige Regelung hatte sich bewährt und es ist nicht ganz einsichtig, warum das geändert wurde. Gerade in unserer schnelllebigen und in Bezug auf den Gemeindebetrieb oft auch formalistischen Zeit wäre es schon fast unmöglich, aus jeder Bagatelle ein Gemeinderatsgeschäft zu machen.

Ganz abgesehen davon hat der Gemeindepräsident - und haben auch die übrigen Behördenmitglieder - gemäss Festlegungen im Organisationsreglement in finanzieller Hinsicht ohnehin schon die Kompetenz, über kleinere Beträge selbst zu entscheiden. Die vorliegende Kompetenzdelegation bezieht sich also primär auf Formalien.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 41 Abs. 2 Gemeindegesetz

#### **beschliesst:**

1. Dem Gemeindepräsidenten wird die Kompetenz eingeräumt, zwischen zwei Sitzungen in Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Homepage

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang  
Gemeindepräsident

Viktor Ledermann  
Gemeindeschreiber

versandt am: